

## **Verlängerung der am 06.05.2022 in Kraft getretenen Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen bis zum 31.08.2022**

Die von mir

auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 29, 30 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 und Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 466, 472) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 05], S.95), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), in Verbindung mit § 131 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) am 05.05.2022 erlassene Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

wird aufgrund Allgemeiner Weisung vom 24. Juni 2022 des Landes Brandenburg gemäß §§ 28 Abs. 1, 29, 30 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs.3 und § 3 BbgGDG in Verbindung mit § 121 Abs. 2 Nummer 2 BbgKVerf bis zum **31. August 2022** verlängert.

### **Hinweis auf die Rechtsfolgen:**

Mit dieser Bekanntmachung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen gelten deren Regelungen zur Umsetzung von Isolations- und Quarantänemaßnahmen im Landkreis Oberhavel über den 30.06.2022 hinaus unverändert bis zum 31.08.2022 fort.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verlängerung der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de) aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [Kreisverwaltung@oberhavel.de](mailto:Kreisverwaltung@oberhavel.de).

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das Verwaltungsgericht Potsdam kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

Oranienburg, 28.06.2022

Tönnies  
Landrat